

Ausgabe 07 | Oktober 2023

FIZMAGAZIN

● Fachstelle Frauenhandel
und Frauenmigration



Ausgebeutet.
Illegalisiert.
Kriminalisiert.



Inhalt

Die Grenze zwischen Opfer und Täter*in ist mitunter fließend	3
Gastbeiträge von Stephanie Motz, Marc Spescha und Rebecca Angelini	4
Partei ergreifen für kriminalisierte Menschen	6
Gastbeitrag von Ursina Storrer: Die Politik der «Crimmigration»	8
Was Betroffene brauchen – Lösungsansätze aufgrund konkreter Erfahrungen	9
Die FIZ streikt: Jin, Jiyan, Azadî	10
GRETA überprüft die Schweiz	11

Liebe Leser*innen

Haben Sie sich schon einmal überlegt, dass unsere Klient*innen vor dem Gesetz mitunter auch zu Täter*innen werden? In manchen Fällen geschieht dies dadurch, dass sie von der Täter*innenschaft zu illegalen Handlungen gezwungen werden. Meist ist es jedoch das System, das sie als Migrant*innen in irgendeiner Form benachteiligt oder besonders verletzlich macht, ausländerrechtlich belangt und so kriminalisiert. Drei Gastbeiträge, verfasst von Rebecca Angelini, Stephanie Motz und Marc Spescha, beleuchten die Situation von Migrant*innen, denen Armut zum Vorwurf gemacht wird. Deren Arbeit in der Schweiz vielen ein Dorn im Auge ist. Oder die gezielt gezwungen werden, illegale Tätigkeiten zu begehen und dann dafür bestraft werden. In einem Gespräch mit zwei FIZ-Beraterinnen fragen wir: Wer kriminalisiert die Klient*innen der FIZ? Was macht das mit ihnen? Was braucht es, damit diese oftmals strukturellen Ungerechtigkeiten beseitigt werden können? Anhand des Konzepts der «Crimmigration» zeigt Ursina Storrer auf, wie das, was unsere Klient*innen im Alltag erleben, Teil eines aktuellen globalpolitischen Trends ist. Über die vielfältigen Aktivitäten der FIZ zum diesjährigen Streiktag am 14. Juni sowie den Besuch der Delegation der Expert*innengruppe des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels erfahren Sie mehr in der Rubrik «Einblicke».

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!

Géraldine Merz, Nina Lanzi und Manon Borer



© FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration

Texte, Interviews und Redaktion: Géraldine Merz, Nina Lanzi, Manon Borer und Anna Schmid

Layout: Yaiza Cabrera | Illustrationen: Christina Baeriswyl

Druckerei: ROPRESS Genossenschaft, Zürich | Papier: Rebello FSC® – Recycling

Die Grenze zwischen Opfer und Täter*in ist mitunter fließend

Ein Berg von Bussen, Rechnungen und Verzeigungen stapelt sich im Dossier von Tamina*. Beweismaterial für die erlebte Ausbeutung. Für Tamina ist es aber zugleich belastendes Material: Ihr droht wegen wiederholter «illegaler Arbeit» eine Einreisesperre. Auch jetzt noch, nachdem klar ist, dass sie Opfer von Menschenhandel ist und dazu gezwungen wurde, an diesen Orten zu arbeiten. Auch jetzt noch, nachdem klar ist, dass die Bezahlung der Bussgelder durch Zwang erwirtschaftet worden ist – und der Staat dementsprechend Gelder angenommen hat, die ihren Ursprung in einem Verbrechen haben. Taminas Anwältin versucht nun, dagegen

vorzugehen. Der Weg ist lang und steinig; viele bürokratische Hürden bestehen, wenn es darum geht, die für solche Fälle vorgesehene Bestimmung über das Absehen von Strafe, das sogenannte Non-Punishment-Prinzip¹, in der Schweiz tatsächlich durchzusetzen.

Die Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels sieht diese jedoch mit gutem Grund vor: Neben irregulärem Aufenthalt und dadurch irregulärer Arbeitstätigkeit machen sich Opfer von Menschenhandel mitunter auch dadurch strafbar, dass sie von der Täter*innenschaft gezwungen werden, Delikte wie Diebstahl, Drogenschmuggel, Einbruch o.ä. zu begehen. Diese Form des Menschenhandels nennt man «Menschenhandel zwecks Ausübung krimineller Handlungen». In dieser Konstellation ist es besonders wichtig, dass die Betroffenen

überhaupt als potenzielle Opfer erkannt werden, statt als Täter*innen eines Delikts kriminalisiert und bestraft zu werden und im Gefängnis zu landen. Die Grenze zwischen Opfer und Täter*in ist mitunter fließend, wenn jemand z. B. wusste, dass sie*er in der Schweiz nicht legal arbeiten darf und sich anfänglich «freiwillig» dennoch auf ein Arbeitsverhältnis eingelassen hat. Kommt es dann später zu einer Ausbeutung innerhalb dieses Arbeitsverhältnisses, ist es für die betroffene Person in der Schweiz fast unmöglich, Anzeige zu erstatten, ohne selbst ausländerrechtlich belangt zu werden – und dies, obwohl die Europaratskonvention explizit regelt,

«Es ist wichtig, dass die Betroffenen überhaupt als potenzielle Opfer erkannt werden, statt als Täter*innen eines Delikts bestraft werden und im Gefängnis landen.»

dass die wissentliche Einwilligung in eine irreguläre Arbeit im Fall einer daraus hervorgehenden Ausbeutung keine Rolle spielen darf. In einigen Fällen kommt es auch vor, dass eine Person selber jahrelang Opfer von Menschenhandel gewesen ist und schliesslich innerhalb des Netzwerks «aufsteigt», selber Personen anwirbt oder diese kontrolliert, ihnen Geld abnimmt o.ä. In der Schweiz werden aber nicht nur Opfer von Menschenhandel kriminalisiert, die sich aufgrund ihrer Ausbeutungssituation krimineller Handlungen strafbar gemacht haben. Besonders häufig werden Klient*innen der FIZ wegen ausländerrechtlicher Übertretungen gebüsst und belangt. Vor allem Sexarbeitende werden systematisch

kontrolliert und gebüsst; geschieht dies mehrmals, so droht ihnen eine Einreisesperre, wie es bei Tamina der Fall war. Bereits ein Tramfahren ohne Ticket kann für sie mit einem Strafbefehl wegen ausländerrechtlicher Übertretung enden. Im Fall von häuslicher Gewalt kommt es nicht selten vor, dass eine Person, deren Aufenthalt an die Ehe mit einem*einer Schweizer*in gebunden ist und die diese*n verlässt, sogleich von ihm*ihr beim Migrationsamt als «untergetaucht» gemeldet wird und damit ihren Aufenthaltstitel verliert. Wer sich als Sans-Papiers in der Schweiz aufhält und Opfer einer Straftat geworden ist, riskiert bei einer Anzeige, dass er*sie die Schweiz

verlassen muss. Der Umgang mit solchen Situationen ist für die Klient*innen wie für die Berater*innen der FIZ Teil des Alltags. «Der Zugang zu

Beratungsstellen, die dabei unterstützen können, überhaupt zu verstehen, was gegen eine Person vorliegt und was unternommen werden kann, ist absolut zentral», sind sich die beiden Beraterinnen Ruth Eigenmann und Chantal Riedo im Gespräch für dieses Magazin (ab S. 6) einig.

* Name geändert.

¹Art. 26 der Europäischen Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels: «Bestimmung über das Absehen von Strafe: Jede Vertragspartei sieht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ihres Rechtssystems die Möglichkeit vor, Opfer für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen insoweit nicht zu bestrafen, als sie dazu gezwungen wurden.» Abrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/94/de>.

Gastbeiträge

Stephanie Motz

Rechtsanwältin und Lehrbeauftragte für Internationales Migrationsrecht an der Universität Luzern

«Diebstahl, Bettelerei, Drogenhandel und andere sogenannt irreguläre Tätigkeitsbereiche gehören zu den am stärksten von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel betroffenen «Wirtschaftssektoren» der Schweiz. In meiner Tätigkeit als Anwältin beobachte ich, wie gerade in diesem Bereich Behörden, Gerichte und Rechtsvertretung Menschenhandelsopfer nicht als solche identifizieren. Stattdessen werden die Opfer für die

«Es ist dringend notwendig, dass Staatsanwaltschaft und Gerichte, aber auch Asyl- und Migrationsbehörden ihr Bewusstsein für Menschenhandelsopfer in diesem Bereich schärfen.»

Straftaten, zu denen sie die Menschenhändler*innen systematisch zwingen, strafrechtlich belangt. Schwierigkeiten entstehen bei der Identifikation nicht zuletzt, weil sich solche Opfer nach aussen besonders selbstsicher bis aggressiv geben; sie wurden von der Täter*innenschaft regelmässig nicht nur bezüglich Deliktsbegehung ausgebildet, sondern auch auf polizeiliche Festnahmen und Strafverfahren vorbereitet und wirken abgebrüht. Häufig sind sie aber traumatisiert und haben durch die Menschenhändler*innen heftigste Gewalt erlebt. In diesem Bereich ist die Täter*innenschaft für ihre Gewaltbereitschaft bekannt. Es ist dringend notwendig, dass Staatsanwaltschaft und Gerichte, aber auch Asyl- und Migrationsbehörden ihr Bewusstsein für Menschenhandelsopfer in diesem Bereich schärfen. Eine Indikatorenliste des fedpol zählt hierfür hilfreiche Indizien auf. Tatsächliche oder scheinbare Minderjährigkeit ist neben Distanz zur Heimat, fehlenden Identitätspapieren und unklaren Angaben zur Familie oder Betreuungsperson ein klares Indiz. Aber auch mehrfache Inhaftierungen in verschiedenen Ländern wegen derselben Deliktsart ohne Zunahme des Schweregrads deuten auf Menschenhandel hin. Denn normalerweise ist bei Wiederholungstäter*innen eine Steigerung des Schweregrads zu verzeichnen; die international begangenen, in Schwere und Art gleichbleibenden Delikte sind ein Indikator, dass die kriminelle Tätigkeit durch Dritte organisiert wird. Die strafrechtliche Verurteilung solcher Menschenhandelsopfer für die unter Zwang begangenen Delikte verstösst gegen das Non-Punishment-Prinzip, das eine solche Kriminalisierung verbietet (Art. 26 EMK). Es ist an der Zeit, dass diese Opfer nicht mehr selbst zu Täter*innen gemacht werden und ihre Menschenrechte wahrnehmen können.»

Marc Spescha

Rechtsanwalt und Titularprofessor für Migrationsrecht an der Uni Fribourg

«Ausländische Staatsangehörige wegen Sozialhilfebezugs aus der Schweiz wegzuweisen, war schon gemäss dem bis Ende 2007 geltenden alten Ausländergesetz (ANAG) möglich. Tatsächliche Wegweisungen waren jedoch sehr selten. Ab dem 1. Januar 2008 galt im Ausländergesetz (AuG) der Sozialhilfebezug explizit als Grund für den Widerruf einer Bewilligung mit anschliessender Wegweisung der betroffenen Person. Sozialhilfebezug wurde somit gesetzlich Straftaten gleichgesetzt, wegen deren ein Widerruf von Bewilligungen ebenfalls möglich war. Mit Überführung des AuG ins Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) am 1. Januar 2019 wurde die Regelung zum sogenannten Widerruf wegen Sozialhilfebezug weiter verschärft: Auch Personen mit Niederlassungsbewilligung können nach einem 15-jährigen Aufenthalt in der Schweiz wegen Sozialhilfebezugs weggewiesen werden und ihren Aufenthalt verlieren. In den parlamentarischen Beratungen wurden Sozialhilfebeziehende allerdings nicht beliebig ins Auge gefasst, sondern primär Bezüger*innen, die sich in offensichtlich vorwerfbarer Weise weigern zu arbeiten. Die inzwischen etablierte Praxis im Umgang mit Sozialhilfebeziehenden zeigt indes: Erstens wird Sozialhilfebezug deutlich unter der vom Gesetzgeber vorgesehenen Schwelle als selbstverschuldet beurteilt. Zweitens werden viele Sozialhilfebeziehende mit der Wegweisung aus der Schweiz konfrontiert. Betroffen sind dabei auch Personen, die gesundheitlich angeschlagen sind, seit vielen Jahren in der Schweiz leben, mit Schweizer*innen verheiratet sind, hier aufgewachsene Kinder haben oder alleinerziehend sind. Durch die entsprechend harte Praxis wird Sozialhilfebezug migrationsrechtlich in die Nähe einer milden Straftat gerückt. Im europäischen Vergleich ist die Schweiz mit ihrer rigiden Sanktionspraxis unrühmliche Spitzenreiterin. Obwohl Sozial-

«Im europäischen Vergleich ist die Schweiz mit ihrer rigiden Sanktionspraxis unrühmliche Spitzenreiterin.»

hilfebeziehende das wirtschaftliche Wohl unseres reichen Landes nicht ernsthaft beeinträchtigen, wird häufig leichthin ein überwiegendes öffentliches Interesse an ihrer Wegweisung aus unserem Lande behauptet. Diese unverhältnismässige Gewichtung wird teilweise sogar vom Bundesgericht geschützt. Die hartherzige migrationsrechtliche Praxis ist angesichts der vielfach beschworenen «humanitären Tradition» der Schweiz und einer Bundesverfassung, gemäss deren Präambel «die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen», unbegreiflich.»

Rebecca Angelini

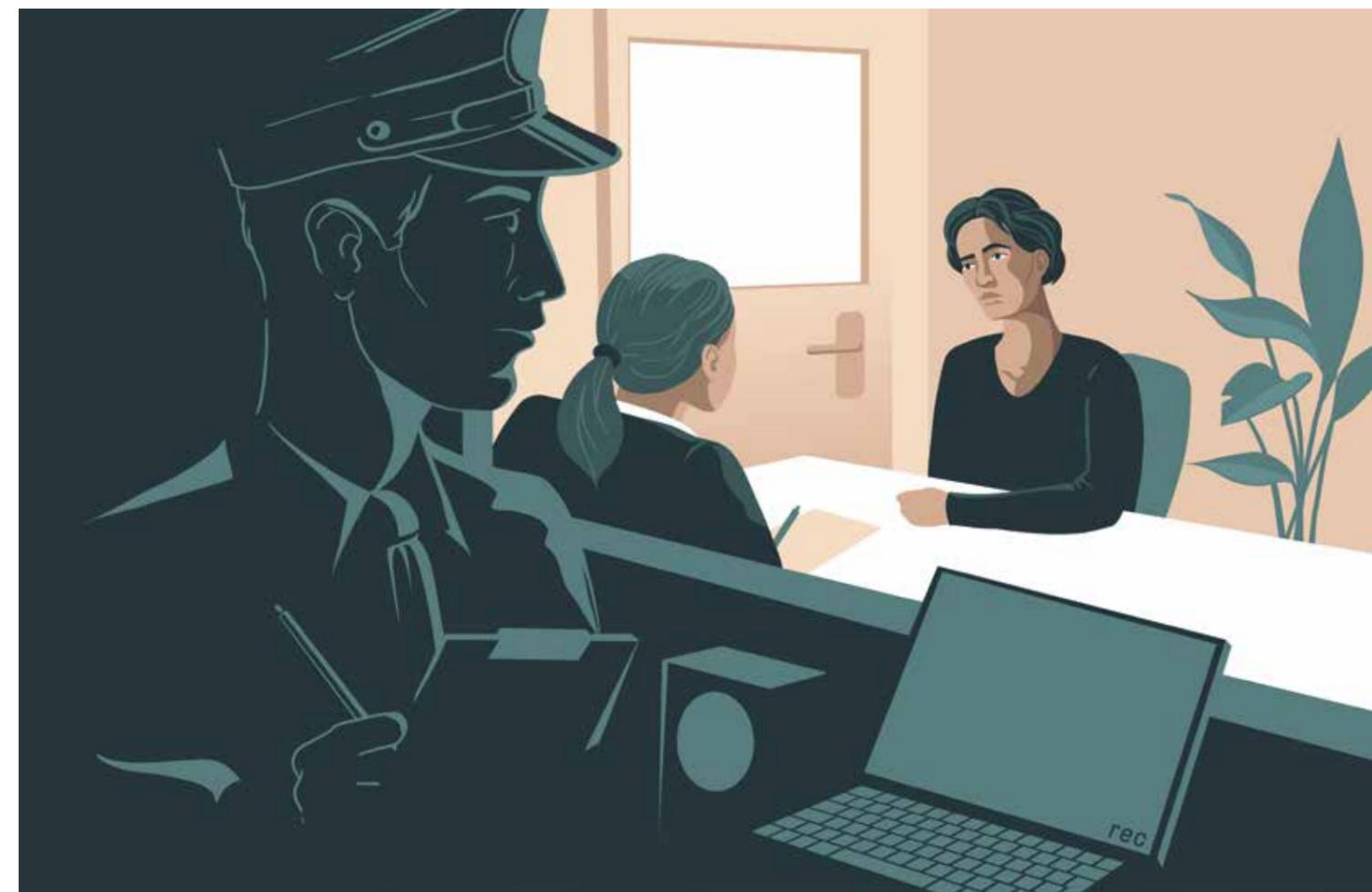
Geschäftsleiterin ProCoRe

«Sexarbeit ist in der Schweiz legale Arbeit. Trotzdem berichten uns viele Sexarbeitende von Angst und Unsicherheit bei Begegnungen mit der Polizei. Vor Kurzem sagte mir eine Sexarbeiterin aus Portugal, die an der Langstrasse in Zürich arbeitet: «Die Polizei behandelt uns wie Verbrecherinnen. Die Beamten verstehen einfach nicht, dass wir nur hier sind, um unseren Job zu machen. Genau wie sie auch.» Die Polizeipräsenz ist je nach Arbeitsort der Sexarbeiter*innen sehr hoch. Im Alltag erleben Sexarbeitende

«Behördliche Kontrollen sollten sich auf die Arbeitsbedingungen statt auf den Migrationsstatus der Sexarbeitenden konzentrieren.»

durch die Polizei und andere Behörden häufig Repression und Ablehnung. Das schmälert verständlicherweise ihr Vertrauen in die Polizei und andere staatliche Institutionen. Viele Sexarbeitende sehen die Verantwortung, sich zu schützen, allein bei sich selbst oder vertrauen auf ihre Arbeitskolleg*innen. Sie gehen auch dann nicht zur Polizei, wenn sie Opfer von Gewalt geworden sind

– und zwar aus Angst vor Bussen und ausländerrechtlichen Konsequenzen. Und das zu Recht. Schätzungen zufolge sind bis zu 90 Prozent der Sexarbeitenden in der Schweiz Migrant*innen. Die Verknüpfung der Prostitutions- und Migrationsregelungen dient den Behörden als effizientes Instrument der Eindämmung, das zeigen unsere Erfahrungen aus der Praxis: In gewissen Kantonen drohen auch EU-Bürger*innen Wegweisungen aus der Schweiz mit mehrjährigen Einreisesperren, wenn sie mehrere Bussen erhalten haben, z. B. weil sie ausserhalb der erlaubten Zone Kundschaft angeworben haben. Die Rekursfristen sind mit fünf Tagen so kurz angesetzt, dass kaum Zeit bleibt, sich gegen die unverhältnismässige, rechtswidrige Praxis zu wehren. Kontrolle und Sanktionierung scheinen in dieser repressiven behördlichen Logik sinnvolle Lösungen zu sein für ein sonst – aus ihrer Sicht – unkontrollierbares Problem. Aber Sexarbeit ist legale Arbeit. Und Sexarbeitende haben Rechte. Behördliche Kontrollen sollten sich auf die Arbeitsbedingungen statt auf den Migrationsstatus der Sexarbeitenden konzentrieren. Das würde langfristig bei den Sexarbeitenden auch das Vertrauen in Polizei und Behörden stärken. Sie würden vermehrt ihre Rechte einfordern und erlebtes Unrecht zur Anzeige bringen, statt – wie es jetzt Status quo ist – die vielen Bussen, die sich zu Schulden anhäufen, zynischerweise wiederum durch Sexarbeit abarbeiten zu müssen.»



Interview

Partei ergreifen für kriminalisierte Menschen

Chantal Riedo, Beraterin im Bereich Beratung für Migrantinnen, und Ruth Eigenmann, Beraterin im Bereich Opferschutz Menschenhandel, zeigen im Gespräch, wie sich die Kriminalisierung von gewaltbetroffenen Migrant*innen oder Opfern von Menschenhandel auswirkt – auf ihre Klient*innen, aber auch auf ihre tägliche Arbeit.

Wie sieht die Kriminalisierung aus, die Klient*innen der FIZ erfahren?

Chantal Riedo: Das extremste Beispiel war eine Klientin, die eine Anzeige wegen häuslicher Gewalt machen wollte. Sie wurde direkt in Polizeihaft genommen und einer Leibesvisitation unterzogen. Sie war zwar legal in der Schweiz, ihre Bewilligung war aber noch hängig. Da Wochenende war, konnte die Polizei das Migrationsamt nicht erreichen. Sie musste deshalb die Nacht auf der Polizeiwache verbringen. Erst als die Polizei am nächsten Tag die Information erhielt, dass mit ihrem Aufenthalt alles in Ordnung war, durfte sie gehen.

Ruth Eigenmann: Eine Klientin von mir geriet in eine Tramkontrolle und hatte kein Ticket. Sie erschrak, und die Kontrolle löste schlimme Erinnerungen und die damit verbundenen Gefühle aus, sodass sie der Kontrolleurin nicht sagen konnte, wie sie heisst und wo sie wohnt. Diese rief daraufhin die Polizei – die ihr eine Vorladung für ein Strafverfahren aufgrund eines ausländerrechtlichen Delikts gab. All das, obwohl die Polizei auf Nachfrage beim Migrationsamt die Informationen erhalten hatte, dass sie ein Opfer von Menschenhandel ist und in der Schweiz mit ihrem Baby in der Notunterkunft lebt, da sich Italien aktuell weigert, Menschen über das Dublin-Abkommen zurückzunehmen. Ich nahm daraufhin Kontakt mit der Polizei auf und erklärte nochmals die Situation: Das SEM und das Bundesverwaltungsgericht haben entschieden, dass sie nach Italien zurückmuss. Wegen der Weigerung der italienischen Regierung kann das Migrationsamt jedoch ihre Rückführung nach Italien nicht organisieren. Dennoch war die Haltung der Polizei und des Migrationsamts klar: Sie habe ja trotzdem die Möglichkeit, «freiwillig» nach Italien auszureisen. Aber ich finde, man kann nicht von ihr verlangen, dass sie freiwillig an den Ort zurückgeht, an dem sie ausgebeutet worden ist, in ein Land, das sie nicht zurückhaben will und weder sie noch ihr Baby in dieser schwierigen Lage unterstützt!

Gibt es neben der ausländerrechtlichen Thematik noch andere Formen der Kriminalisierung?

Ruth Eigenmann: Ja, ich hatte einen Klienten, der sich im Asylverfahren befand. Wir hatten Hinweise darauf, dass er in einem anderen europäischen Land als Opfer von Kinderhandel identifiziert worden und auch jetzt noch minderjährig war.

Er erschien nicht zu unseren Terminen. Monate später erfuhren wir, dass er in einem Gefängnis für Erwachsene war. Er wurde des Diebstahls und der Sachbeschädigung beschuldigt. Während verschiedener Besuche im Gefängnis habe ich dann erfahren, dass die Täter*innenschaft ihn auch hier in der Schweiz ausfindig gemacht hatte und gezwungen hatte, zu stehlen und die Beute abzuliefern. Dabei hatte ihn die Polizei erwischt. Er erhielt einen Pflichtverteidiger, zu dem er kein Vertrauen hatte und der den Menschenhandel nicht ins Strafverfahren einbrachte. Dank Spendengeldern konnten wir dann eine spezialisierte Anwältin einsetzen, die den Menschenhandel ins Strafverfahren einbrachte. Es war jedoch schwierig, weil der Betroffene selber nicht gegen die Täter*innenschaft aussagen wollte, weil diese ihn damit bedrohte, seiner kleinen Schwester, die noch im Herkunftsland lebte, etwas anzutun. Aber immerhin konnte so der Aspekt des Menschenhandels eingebracht und ein Landesverweis abgewendet werden.

Chantal Riedo: Bei Sexarbeitenden kommt es immer wieder zu Bussen, wenn sie an Orten arbeiten, an denen das nicht erlaubt ist. Erhält eine Sexarbeiterin aus einem EU/EFTA-Staat eine bestimmte Anzahl Bussen, folgt darauf eine Wegweisung, und sie darf mehrere Jahre nicht mehr in die Schweiz einreisen. Die Häufung von Polizeikontrollen kommt aber nur bei ganz bestimmten Personengruppen vor: bei Sexarbeitenden und bei Bettelnden. Wenn aber zum Beispiel ein ausländischer Privatbanker sechsmal eine Parkbusse erhält und dann noch eine Verzeigung, weil er sich betrunken danebenbenommen hat, droht ihm noch lange keine Einreisesperre. Das ist also eine massive Diskriminierung bestimmter Personengruppen, die aus Sicht der Polizei die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören. Bei Personen aus Drittstaaten, die hier gar nicht arbeiten dürften, ist es noch viel extremer: Diese erhalten sofort einen Strafbefehl wegen illegaler Erwerbstätigkeit und müssen die Schweiz innerhalb von 24 Stunden verlassen. In diesen Fällen geht alles so schnell, dass es praktisch unmöglich ist, rechtlich dagegen vorzugehen, sogar wenn die Person fälschlicherweise beschuldigt worden ist. Bei einer Anfechtung trägt sie nämlich das gesamte Kostenrisiko. Also ist die Überlegung, dass sie besser ausreist und gehorcht, auch wenn es vielleicht nicht rechtens ist, denn sonst droht eine hohe Verschuldung.

Von wem geht also diese Kriminalisierung eurer Klient*innen aus?

Chantal Riedo: Das sind viele Institutionen und Personen: das Migrationsamt, die Polizei, der Gesetzgeber, das SEM, Vermieter*innen, Ehemänner, Kundschaft ...

Ruth Eigenmann: Ich beobachte, dass Opfer von Menschenhandel oftmals auch im Strafverfahren kriminalisiert werden. Dass zwar klar ist, dass jemand Opfer von Menschenhandel geworden ist, sich aber gleichzeitig irregulär in der Schweiz aufgehalten hat. Dieser Sachverhalt wird zwar während des Strafverfahrens sistiert, aber am Ende wird es wieder aufgenommen, und es werden Bussen dafür verhängt. In anderen Fällen machen sich die Betroffenen wissentlich strafbar, weil sie sich beispielsweise auf ein Arbeitsverhältnis hier in der Schweiz einlassen, obschon sie nicht legal hier leben oder arbeiten dürfen. Kommt es dann



zu einer Ausbeutung, müsste man aber sagen können: Es wird nicht bestritten, dass sie sich strafbar gemacht hat, aber es wird aufgehoben, weil ein anderes Delikt viel gewichtiger ist.

Erstatten eure Klient*innen Anzeige, wenn sie selber Opfer von Straftaten werden?

Chantal Riedo: Sans-Papiers riskieren bei einer Anzeige, aus der Schweiz ausgewiesen zu werden. Aus diesem Grund sind sie total ungeschützt. Bei Personen aus dem EU/EFTA-Raum ist es etwas anders. Kürzlich hatte ich eine Klientin, bei der die erlebte Vergewaltigung höher gewichtet worden ist als die Tatsache, dass sie hier in der Schweiz ohne Meldeverfahren gearbeitet hat.

Was macht das mit euren Klient*innen?

Ruth Eigenmann: Sie sind in ihrer Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt. Es macht Angst, es verunsichert. Bei der Klientin, die ohne Ticket Tram gefahren ist, kam ein paar Tage später noch ein Aufgebot der Polizei in Vollmontur in die Notunterkunft, um ihr eine Busse von 190 Franken vom Statthalteramt auszuhändigen. Sie war total geschockt und fragte mich: «Machen sie das bei allen? Oder ist das nur bei mir so?»

Chantal Riedo: Die Klient*innen verhalten sich extrem strategisch. Das führt zu einer Über-Wachsamkeit und zu Dauerstress, weil sie nonstop ihre Umgebung scannen und beobachten. Sie fühlen sich ständig kontrolliert und überwacht.

Was braucht es, damit sie besser vor Kriminalisierung geschützt sind? Würde es zum Beispiel helfen, wenn einzelne Behörden für das Thema sensibilisiert würden?

Chantal Riedo: Mit Sensibilisierung allein ist es nicht gemacht. Alles, was im Ermessen einer einzelnen Person liegt, schafft Ungleichheit. Deshalb braucht es klare Gesetze und Abläufe. Aus meiner Sicht muss das Non-Punishment-Prinzip, das es bei Opfern von Menschenhandel gibt, ausgeweitet werden, sodass auch bei Personen mit irregulärem Aufenthalt die erlebte Straftat höher gewichtet wird als der irreguläre Aufenthalt. Gleichzeitig ist elementar, dass die Betroffenen sich an kostenlose Beratungsstellen wenden können. Oftmals verstehen sie schon aus sprachlichen Gründen nicht, was gegen sie vorliegt oder was sie jetzt tun müssen.

Ruth Eigenmann: Es ist ausserordentlich wichtig, dass sich jemand für sie einsetzt. Wir können zwar selber nicht immer etwas am Resultat ändern, aber wir können es mittragen und ihnen erklären, wie das weitere Vorgehen ist. Ich würde mir wünschen, dass bei einer Busse gleich mit einer spezialisierten Stelle vernetzt wird, die unterstützen kann.

Chantal Riedo: Selbst wenn wir als Beratungsstelle nichts mehr an der Situation ändern können, ist es wichtig für die Klientin, dass sie als Mensch gehört wird und merkt: Mein Drama, meine Tragödie, in der ich im Moment stecke, wird wahrgenommen.

Gastbeitrag von Ursina Storrer

Die Politik der «Crimmigration»

Anhand des Konzepts der «Crimmigration» – der Verschmelzung von «Kriminalisierung» und «Migration» – zeigt Ursina Storrer auf, wie das, was unsere Klient*innen im Alltag erleben, nur ein Aspekt eines grösseren und äusserst aktuellen globalpolitischen Trends ist.

Stellen Sie sich vor: ein Gefängnis, 222 Zellen für 500 Menschen, treibend auf dem Meer. Was nach dystopischer Science-Fiction klingt, ist werdende Realität. Das britische Innenministerium internierte bereits erste Asylsuchende auf dem Tanker «Bibby Stockholm». Das sei für die britischen Steuerzahler*innen kostengünstig, so die offizielle Begründung. Aber der Schiffsknast ist viel mehr: eine mobile Bastion der Migrationsabwehr. Und damit Ausdruck zweier im Globalen Norden verbreiteter Tendenzen: der Militarisierung und der Auslagerung von Grenzen. Asylverfahren werden im Schnelldurchlauf an Aussengrenzen geführt, sofern Geflüchtete nicht einem Pushback – wie etwa in Griechenland vielfach dokumentiert – zum Opfer fallen oder in einem Lager in einem Land des Globalen Südens landen. Diese Entwicklungen werden unter dem Begriff «Crimmigration» zusammengefasst. Crimmigration passiert an der Schnittstelle von Migrations- und Strafrecht. In der Schweiz ist dort etwa die ausländerrechtliche Administrativhaft angesiedelt. Das Ziel: abgewiesene Asylsuchende zwecks Sicherstellung ihrer Ausschaffung zu inhaftieren. Das Verbrechen: «illegaler» Aufenthalt. Dabei gibt es auch moralphilosophische Fragen wie: Ist Kriminalisierung moralisch zu rechtfertigen? Wird auch kriminalisiert, wenn nicht strafrechtlich verfolgt wird? Ein weiteres Beispiel: In der Schweiz hat der Bezug von Sozialhilfe mitunter direkte aufenthaltsrechtliche Folgen (siehe Text S. 4). So können Menschen ohne Schweizer Pass aufgrund eines Sozialhilfebezugs aus dem Land weggewiesen werden. Während wohl wenige behaupten würden, der Bezug von Sozialhilfe sei ein Verbrechen, verweist das geltende

Recht doch auf einen brutalen politischen Konsens: Armut gehört bestraft. Ähnlich verhält es sich mit Migration. Diese ist gut, wo sie die Profite global tätiger Unternehmen steigert. Wer statt einer Anstellung bei Google keine oder die falschen Papiere hat, muss hingegen weg. Philosoph*innen, die das Recht souveräner Staaten auf die Kontrolle von Migration

«Crimmigration ist eine dezidiert politische Praxis. Rechtsarbeit für Betroffene auch.»

hochhalten, sehen in der Kriminalisierung ein notwendiges Übel. Kriminalisiert wird schliesslich, so das Argument, wer illegal kommt oder bleibt. Andere betonen die Rechte von Menschen stärker: Migrantisierte Personen dürften beispielsweise für in Ausbeutungsverhältnissen begangene Delikte weder strafrechtlich belangt noch in ihrem Aufenthaltsverhältnis bedroht werden – staatliche Souveränität hin oder her. Dieser Fokus auf Menschenrechte ist wichtig und richtig. Aber er hat auch seine Grenzen. Diese lassen sich mit marxistischen und anti-imperialistischen Autor*innen wie Angela Davis und Harsha Walia nachvollziehen: Auch wenn politisch hochgehalten wird, dass alle Menschen gleich sein sollen, sind nicht alle gleich. Wir werden in eine Welt geboren, in der Herkunft, race, Geschlecht, Sprache, sozialer Status etc. Gründe für Ungleichbehandlung(en) sind. Die Strukturen und Ursachen dieser Ungleichbehandlung sind nicht ein Fehler der gesellschaftlichen Ordnung, sondern just das, was die strukturelle Ungleichbehandlung im Kern ausmacht – auch in der Schweiz. Die Gesetzgebenden verwenden Migrations-, Straf- und Arbeitsrecht, um diese Ordnung aufrechtzuerhalten.

Die politisch konstruierte Unterscheidung zwischen illegaler und legaler Migration, die Verstrickungen Schweizer Firmen in Rohstoffgeschäfte im Globalen Süden oder die bereits erwähnte Asylpolitik versinnbildlichen diese gezielte Politik der Crimmigration zulasten besonders vulnerabler Menschen. Wer sich innerhalb dieses Systems für marginalisierte Gruppen einsetzt, muss deren Rechte verteidigen. Gleichzeitig können individuelle Rechte niemals das einzige Ziel sein, solange wir in einem Konstrukt leben, das nicht ohne Grenzen und Unterdrückung auskommt. Crimmigration ist eine dezidiert politische Praxis. Rechtsarbeit für Betroffene auch.



Ursina Storrer hat mit der Arbeit «Crimmigration: A Philosophical Enquiry into a Political Phenomenon» ihren Master in Politikwissenschaft und Geschichte der Neuzeit an der Uni Zürich abgeschlossen und arbeitet zurzeit in einem Praktikum bei AsyLex, einer NGO, die sich mit unentgeltlicher Rechtsarbeit für Geflüchtete einsetzt.

Lösungsansätze aufgrund konkreter Erfahrungen

Was Betroffene brauchen

Wenn die Durchsetzung von aufenthalts- oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen über die Grundrechte der Menschen gestellt wird, haben viele Personen ohne regulären Aufenthaltsstatus oder Arbeitsbewilligung keinen Zugang zu ihren Rechten (u. a. auf ein faires Verfahren, eine Anzeigerstattung usw.). Die Auswirkungen einer solchen Politik sind fatal für viele Betroffene von Menschenhandel, migrantische Menschen, ganze Familien und die gesamte Gesellschaft. Mit folgenden grundsätzlichen wie auch konkreten Lösungsansätzen ist dagegen vorzugehen:

Non-Punishment-Prinzip

Das Non-Punishment-Prinzip besagt nach internationalem Recht, dass von einer Bestrafung für Straftaten oder Vergehen abzusehen ist, wenn diese im Zusammenhang mit Menschenhandel von den Opfern begangen wurden. Darunter fallen z. B. der Besitz gefälschter Ausweispapiere, die Beteiligung an gesetzeswidrigen Handlungen, Schwarzarbeit – selbst wenn die Betroffenen dem zugestimmt haben. Das Non-Punishment-Prinzip ist ein zentrales Element des Schutzes von Betroffenen von Menschenhandel und ihrer Rechte. Es ist im Kontext des Menschenhandels in Artikel 26 der Europaratskonvention zur Bekämpfung von Menschenhandel definiert und geregelt.

Firewall-Prinzip

Wenn Menschen mit einem irregulären Aufenthalt versuchen, den Behörden Gewalt oder Ausbeutung zu melden oder Angebote zur Grundversorgung (wie z. B. Grundschulbesuch der Kinder, Ärzt*innenbesuch etc.) in Anspruch zu nehmen, laufen sie Gefahr, angezeigt, inhaftiert und abgeschoben zu werden. Die Betroffenen werden dadurch wiederholt zu Opfern gemacht. Mit einer sogenannten Firewall als Schutzmechanismus kann dies verhindert werden: Die Firewall stellt in einem Staat zum Beispiel sicher, dass Opfer, die sich bei der Polizei melden, bei einer Einreichung einer Strafanzeige anonym bleiben können oder dass garantiert werden kann, dass Informationen über die Betroffenen nicht weitergegeben werden (zum Beispiel ans Migrationsamt). So können mittels Firewall auch bei Opfern mit irregulärem Aufenthalt Straftaten ordnungsgemäss untersucht und Täter*innen zur Rechenschaft gezogen werden.

Allgemein

- Legale und sichere Migrationswege schaffen!
- Niederschweligen Zugang zu spezialisierten Opferschutzorganisationen und anderen Beratungsstellen gewährleisten.
- Komplette Entkoppelung von Migrations- und Strafrecht sicherstellen.

Non Punishment

- Es braucht eine explizite gesetzliche Verankerung des Non-Punishment-Prinzips im Schweizer Gesetz.
- Das Non-Punishment-Prinzip muss bei Opfern von Menschenhandel konsequent angewendet werden.
- Die Ausbeutungsform «Menschenhandel zwecks krimineller Handlungen» soll im Strafgesetzbuch unter Art. 182 explizit als eine Form von Menschenhandel genannt werden.
- Es braucht klare Abläufe und eine opfersensible Politik zu Menschenhandel, um frühzeitig von Strafverfahren wegen illegaler Handlungen oder Aufenthalte abzusehen.
- Der Zusammenhang zwischen Zwang, Notsituation und krimineller Handlung muss bei der Strafverfolgung berücksichtigt werden.
- Eine explizite strafrechtliche Verankerung von Menschenhandel zum Zweck von kriminellen Handlungen ist unabdingbar.
- Es braucht Sensibilisierung von Strafverfolgungsbehörden bezüglich der Non-Punishment-Vorgabe gemäss internationalem Recht.

Andere migrations- und arbeitsrechtliche Bereiche

- Es braucht die Möglichkeit, dass ein Opfer eine Gewalttat oder Ausbeutung anzeigen kann, ohne aufgrund des irregulären Aufenthalts abgeschoben zu werden (Anwendung des Firewall-Prinzips, siehe links).
- In einem Strafverfahren, in dem die*der Kläger*in irregulär in der Schweiz ist, soll für die Dauer des Strafverfahrens ein geregelter Aufenthalt gewährt werden.
- Ausweitung des Non-Punishment-Prinzips auf andere Straftaten und Zielgruppen, z. B. auf besonders verletzte Personen oder in grosser Prekarität lebende Menschen. Denn bei diesen Personen ist die Gefahr, aus einer Notsituation (Aufenthalt, Geldnot, Schicksalsschlag usw.) strafbare Handlungen zu begehen, besonders gross.

Die FIZ streikt: Jin, Jiyan, Azadî!

Unter dem Motto «Die FIZ streikt mit» liefen auch in der FIZ seit dem Winter die Vorbereitungen für den schweizweiten feministischen Streik. Zum Auftakt zu einem aktivistischen Streikjahr erarbeiteten und malten wir mit Klient*innen in verschiedenen Workshops Demonstrationsschilder. Anhand schwarz-weisser Bilder aus dem Jahr 1991 inspirierten wir uns und griffen zur Farbe – an Forderungen und Kreativität mangelte es nicht. Aus den Schildern entstand ein Fotoprojekt, um die Botschaften unserer Klient*innen festzuhalten und nach aussen zu tragen. Mit Fotos öffentlich und erkennbar aufzutreten, ist jedoch ein Privileg, dass viele unserer Klient*innen nicht haben. Um ihre Botschaften trotzdem zu veröffentlichen, liehen ihnen Personen aus der Öffentlichkeit Stimme und

Gesicht. Heute halten sechs Postkarten eine Auswahl der Schilder fest und verbreiten die Forderungen unserer

Klient*innen. Denn für unsere Klient*innen und Mitarbeiter*innen ist klar: Am 14. Juni gibt es viele Gründe, für unsere Rechte zu kämpfen und laut zu sein. Am 14. Juni 2023 dann ertönte auf unserem Telefonbeantworter: «Heute streikt die FIZ. Deshalb sind wir nur über die Notfallnummer erreichbar. Wir grüssen Sie kämpferisch.» Mit einem grossem Brunch legten wir bewusst die Arbeit nieder und starteten mit Klient*innen in den Streiktag. Die FIZ-Küche verwandelte sich mit rebellischen Liedern, violetter Farbe und feministischen Klebetattoos in einen Ort des Austauschs und des Auftankens. Geschichten über vergangene Streiks, aktuelle Aktionen und Spekulationen über die Zahl der

Demonstrant*innen am Abend wurden fleissig geteilt. Gestärkt starteten wir dann in die Nachmittagsaktion der FIZ und zogen mit einem bunten Verwöhnwägeli durch Altstetten. Ein Wägeli vollbeladen mit Eiskaffee und Glace, um Frauen und genderqueeren Personen, die nicht streiken können, zu zeigen, dass wir sie sehen und ihnen für ihre wichtige Arbeit danken. So besuchten wir vollbepackt Arbeiter*innen in feminisierten Branchen wie einem Kindergarten, einem Alterspflegeheim, medizinischen Einrichtungen und Lebensmittel- und Kleiderläden. Die Freude, der Durst und der Hunger waren gross und alles im Wägeli – inklusive mehrmaligen Aufstockens – rasch verteilt. Am Abend dann reihten wir uns als FIZ-Block hinter einem Banner, auf dem

in den Sprachen unserer Klient*innen «Frau, Leben, Freiheit» – abgeleitet von «Jin, Jiyan, Azadî», der Parole der kurdischen Freiheitsbewegung und in

Solidarität mit der feministischen Freiheitsbewegung im Iran seit 2022 – prangte, in die Demonstration ein. Dass die FIZ von vielen Demonstrierenden erkannt und wertschätzend auf ihre Arbeit angesprochen wurde, wird uns weit über den 14. Juni hinaus begleiten. So auch der Proseccowagen, mit dem für uns Spenden gesammelt wurden. Es war ein langer und strenger Streiktag, doch konnten wir alle Energie tanken für feministische Kämpfe, die uns in der Arbeit und im Alltag begleiten. Kämpfe, die leider nicht so schnell gewonnen sind, wie wir es uns wünschen. So war es umso wichtiger, auch an diesem 14. Juni zu sehen: Wir sind viele, und wir bleiben gemeinsam laut.

«Heute streikt die FIZ. Deshalb sind wir nur über die Notfallnummer erreichbar. Wir grüssen Sie kämpferisch.»



© Foto: FIZ

GRETA überprüft die Schweiz

Die Expert*innengruppe des Europarats «Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings», kurz GRETA, überprüft die Schweiz hinsichtlich ihrer Umsetzung der Konvention gegen Menschenhandel dieses Jahr zum dritten Mal – und traf sich im Rahmen ihres Landesbesuchs auch mit der FIZ.

Für das Monitoring musste die Schweizer Regierung in einem ersten Schritt einen Fragebogen beantworten, den sie im Frühling von GRETA erhalten hatte. Gleichzeitig hat die FIZ zusammen mit der Plattform Traite einen NGO-Schattenbericht verfasst, der die Erfahrungen der Opferschutzorganisationen wiedergibt. Für sie ist dieser Prozess eine Chance, deutlich zu machen, wo die grossen Probleme im Opferschutz liegen und inwiefern Betroffene von Menschenhandel nicht genügend geschützt werden können, weil der politische Wille fehlt. Im August besuchte dann eine Delegation von GRETA die Schweiz und führte Gespräche mit NGOs, Opferanwält*innen und verschiedenen Behörden des Bundes und der Kantone. GRETA legte in dieser dritten Evaluationsrunde den Fokus auf das Thema «Access to Justice», den Zugang zu Recht und Gerechtigkeit.

«Für die Opferschutzorganisationen ist der Monitoring-Prozess eine Chance, deutlich zu machen, wo die grossen Probleme im Opferschutz liegen.»

Die Plattform Traite machte auf folgende Schwierigkeiten aufmerksam:

→ Obwohl die Mitglieder der Plattform Traite zusammen jedes Jahr mehrere Hundert Opfer von Menschenhandel betreuen, werden nur ganz wenige Strafverfahren gegen die Täter*innen geführt. Stolpersteine sind unter anderem die fehlende Sensibilisierung bei Strafbehörden und dass die Definition von Menschenhandel, wie sie in den internationalen Konventionen festgehalten ist, immer noch zu wenig bekannt ist.

→ Für Betroffene von Menschenhandel ist es enorm schwierig, eine angemessene Entschädigung für das enorme erlittene Leid bzw. Schadenersatz für die nicht bezahlten Löhne während der Ausbeutung zu erhalten.

→ Zu oft wird das Non-Punishment-Prinzip nicht respektiert: Opfer werden für Taten bestraft, die sie während der Ausbeutungssituation begangen haben, beispielsweise weil sie sich ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten haben.

Ausserdem machten wir der Delegation deutlich, dass viele Lücken im Opferschutz, für die die Schweiz in den vorherigen Evaluationsrunden von GRETA gerügt wurde, leider nach wie vor so bestehen:

→ Wenn die Ausbeutung im Ausland stattgefunden hat, haben Betroffene auch heute noch kein Anrecht auf Unterstützung durch die Opferhilfe (siehe dazu FIZ-Magazin 2021). Dies betrifft insbesondere Opfer von Menschenhandel im Asylbereich.

→ Nach wie vor gibt es sehr wenig Sensibilisierung für die Problematik des Kinderhandels, und immer wieder werden die Rechte von minderjährigen Opfern durch Schweizer Behörden verletzt.

→ Nach dem Besuch der Delegation wird diese nun einen Bericht mit Empfehlungen an die Schweiz verfassen, der vom Europarat voraussichtlich im Frühling 2024 verabschiedet wird. Wir hoffen sehr, dass unsere Ausführungen darin einfließen und die Schweiz die grossen Lücken im Opferschutz in den kommenden Jahren schliessen wird.

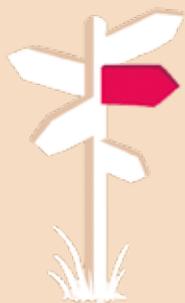
Die FIZ ist Zewo-zertifiziert!
Ihre Spende
in guten Händen.



Für die Rechte von Migrant*innen



Wir schaffen für Opfer von
Menschenhandel,
Gewalt und Ausbeutung
Zugang zu ihren Rechten.



Wir unterstützen Migrant*innen
anwaltschaftlich,
beratend und begleitend.



Wir kämpfen gegen die
Kriminalisierung
unserer Klient*innen.

Danke, dass Sie uns dabei unterstützen.

FIZ

● **Fachstelle Frauenhandel
und Frauenmigration**

Hohlstrasse 511
CH-8048 Zürich
+41 (0)44 436 90 00
contact@fiz-info.ch
www.fiz-info.ch
IBAN: CH66 0900 0000 8003 8029 6

**Jetzt mit TWINT
spenden!**

 QR-Code mit der
TWINT App scannen
 Betrag und Spende
bestätigen

